



19. August 2008

Gemeinderat Mels

8887 Mels

038 **Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrte Frau Präsidentin a.i.
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Kellersacker**

Im Rahmen der Trottoirergänzung entlang der Kantonsstrasse Nr. 7 in Heiligkreuz wurden zwischen dem Kanton St. Gallen und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Landverhandlungen aufgenommen. Entsprechend den neuen Grundstücksgrenzen ist eine Anpassung des Zonenplans vorgesehen.

Die Unterlagen wurden am 28. März 2008 vorgeprüft. Dabei wurde festgehalten, dass im Teilzonenplan der Vermerk anzubringen sei, dass für neue Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen die Planungswerte einzuhalten seien. Dieser Vermerk fehlt im vorliegenden Teilzonenplan. Am 5. August 2008 wurde der Gemeindepräsidentin a.i. telefonisch mitgeteilt, dass in der Genehmigungsverfügung folgende Auflage formuliert werde: "Für neue Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen sind die Planungswerte einzuhalten.". Gegen diese Auflage sind seitens der Gemeinde keine Einwände anzubringen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird unter folgender Auflage genehmigt: "Für neue Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen sind die Planungswerte einzuhalten.".

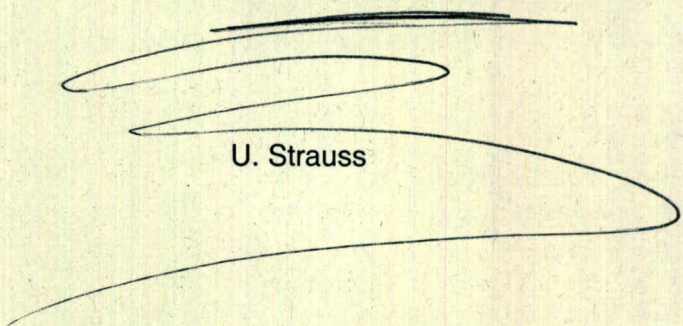
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie (M. Hohl)
- Tiefbauamt (Landerwerb)